

Nr. 644

17.02.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
12/2020	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh vom 25. September 2012 - Anzeige der Kündigung gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW -	3517
13/2020	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	3518
14/2020	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Jahresabschluss 2018	3521

## 12/2020 Kreis Gütersloh

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh vom 25. September 2012**

#### **- Anzeige der Kündigung gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW -**

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 hat der Kreis Gütersloh die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh vom 25. September 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 197. Jahrgang, Nr. 47, Seite 270) gemäß § 3 Absatz 1 der Vereinbarung zum 31. Dezember 2020 gekündigt.

Die Kündigung der Vereinbarung ist im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Detmold (205. Jahrgang) am 03. Februar 2020 (Bekanntmachung Nr. 42, S. 37) bekannt gemacht worden.

Gütersloh; 14.02.2020

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer

## 13/2020 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90 ) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	202.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	202.000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.800,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.095.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.095.000,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.958.000,00 €
--	----------------

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 186.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

## § 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

## § 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
  - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
  - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
  - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.

- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

gez. Gronau  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

gez. Hartmann  
Schriftführerin

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2020 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.01.2020 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 10.02.2020

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

---

## 14/2020 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

### **Jahresabschluss 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zu TOP 2:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 7.451.161,08 €,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 36.390,42 €,
- c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 90.723,32 €,
- d) dem Anhang,

wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss von 36.390,42 € wird wie folgt verwendet:

- 18.195,21 € Erstattung an die Stadt Versmold
- 18.195,21 € Erstattung an die Stadt Borgholzhausen

3. Der für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.

4. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 10.01.2020

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“  
Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann